

Bundesgesetz über die Bearbeitung von Personendaten durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten

(BPDG-EDA)

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 173 Absatz 2 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...²,
beschliesst:*

1. Kapitel: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Gesetz regelt die Bearbeitung von Personendaten (Daten) durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA).

² Vorbehalten bleiben spezialgesetzliche Bestimmungen anderer Bundesgesetze.

2. Kapitel: Persönlicher Geltungsbereich

1. Abschnitt: Personen im Ausland

Art. 2 Zweck und Personen

¹ Das EDA bearbeitet von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern und deren Angehörigen diejenigen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Auslandschweizergesetz vom 26. September 2014³ erforderlich sind.

² Dabei bearbeitet es auch die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Daten von Schweizerinnen und Schweizern im Ausland und deren Angehörigen sowie Daten über Personen und deren Angehörige, für welche die Schweiz Schutzfunktionen übernimmt.

Art. 3 Daten

¹ Das EDA kann im Rahmen des konsularischen Schutzes und weiterer konsularischer Dienstleistungen der Schweiz folgende besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:

- a. Daten über die Gesundheit;
- b. Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen;
- c. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe.

² Für den elektronischen Datenaustausch zwischen amtlichen Personenregistern wird die Versichertennummer nach Artikel 50c des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁴ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG) verwendet.

Art. 4 Bekanntgabe von Daten

Das EDA kann Daten ausnahmsweise Dritten bekanntgeben,

- a. um die Suche, Rettung und Evakuierung im Interesse der betroffenen Personen zu ermöglichen;
- b. im Einzelfall, wenn die betroffene Person nicht mehr in der Lage ist, ihre Einwilligung zu geben, und wenn die Einwilligung aufgrund der Umstände vorausgesetzt werden darf.

2. Abschnitt: Eigentümerinnen und Eigentümer, Reederinnen und Reeder sowie Seeleute von schweizerischen Seeschiffen

Art. 5 Zweck und Personen

Das EDA bearbeitet von Eigentümerinnen und Eigentümern, Reederinnen und Reedern sowie Seeleuten von schweizerischen Seeschiffen diejenigen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Seeschiffahrtsgesetz vom 23. September 1953⁵ erforderlich sind.

¹ SR 101

² BBl
SR 195.1

³ SR 195.1

⁴ SR 831.10

⁵ SR 747.30

Art. 6 Daten

Das EDA kann folgende besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:

- a. Daten über die Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft, sofern die betroffene Person ihre Zustimmung gegeben hat, um im Sinne des Seearbeitsübereinkommens vom 23. Februar 2006⁶ zwischen Seemann und Reeder vermitteln zu können;
- b. Daten über die Gesundheit der Seeleute, um die für die Seefahrt erforderlichen Dokumente ausstellen zu können;
- c. Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen im Rahmen von Bussen, die aufgrund des in Artikel 5 erwähnten Gesetzes verhängt werden;
- d. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe an Seeleute im Rahmen der Betreuung von Besatzungsmitgliedern von schweizerischen Seeschiffen oder von Personen, die auf einem Seeschiff tätig waren, das die Schweizer Flagge führte, im Hinblick auf die Entschädigung von unverschuldeten Notlagen und wirtschaftlichen Folgen, zum Beispiel infolge von Unfall, Krankheit oder Tod.

Art. 7 Bekanntgabe von Daten

¹ Das EDA gibt den Strafverfolgungsbehörden des Kantons Basel-Stadt für die Untersuchung im Rahmen von Straftaten, welche auf einem schweizerischen Seeschiff passieren, die notwendigen Daten bekannt.

² Es gibt den zuständigen Behörden im Rahmen von Vorfällen mit Beteiligung von Schweizer Seeschiffen gemäss Artikel 18 der Verordnung vom 17. Dezember 2014⁷ über die Sicherheitsuntersuchung von Zwischenfällen im Verkehrswesen die notwendigen Daten bekannt.

3. Abschnitt: Im Ausland eingesetzte Mitarbeitende des EDA und ihre Angehörigen**Art. 8** Zweck und Personen

Zusätzlich zu den Daten von Bundesangestellten gemäss Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000⁸ bearbeitet das EDA Daten über im Ausland eingesetzte Mitarbeitende und deren Angehörige, die es zur Wahrnehmung seiner Aufgaben als Arbeitgeber benötigt, insbesondere für:

- a. die Beurteilung eines möglichen Auslandeinsatzes einer angestellten Person in Begleitung ihrer Angehörigen;
- b. die Gewährleistung der Sicherheit der betroffenen Personen;
- c. die Wahrnehmung der Interessen der Schweiz.

Art. 9 Daten

Das EDA kann folgende besonders schützenswerte Personendaten über im Ausland eingesetzte Mitarbeitende des EDA und ihre Angehörigen bearbeiten:

- a. Daten über religiöse Ansichten und Tätigkeiten;
- b. Daten über die Gesundheit;
- c. Daten über die Intimsphäre.

Art. 10 Bekanntgabe von Daten

Die Daten nach Artikel 9 Buchstabe b dürfen dem Krankenversicherer des EDA zwecks Erstattung von Arztkosten bekanntgegeben werden.

4. Abschnitt: Lokalangestellte der schweizerischen Vertretungen im Ausland und ihre Angehörigen**Art. 11** Zweck und Personen

Das EDA bearbeitet von Lokalangestellten der schweizerischen Vertretungen im Ausland und ihren Angehörigen diejenigen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Arbeitgeber erforderlich sind, insbesondere für:

- a. die Ermittlung des Personalbedarfs;
- b. die Sicherung des Personalbestands durch Gewinnung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- c. die Lohn- und Gehaltsabrechnung, das Anlegen von Personalakten und die Meldungen an die Sozialversicherungen;
- d. die Förderung und Bindung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern;
- e. die Erhaltung und Verbesserung der Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- f. die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Datenanalysen, Vergleiche, Berichterstattung und Massnahmenplanung;

⁶ SR 0.822.81

⁷ SR 742.161

⁸ SR 172.220.1

- g. die Gewährleistung der Sicherheit der betroffenen Personen;
- h. die Wahrnehmung der Interessen der Schweiz.

Art. 12 Daten

Das EDA kann folgende besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:

- a. Daten zur Person und ihren Angehörigen;
- b. Daten über die Gesundheit mit Bezug zur Arbeitsfähigkeit von Lokalangestellten;
- c. Daten über die Gesundheit im Zusammenhang mit Kostenrückerstattungen der Krankenversicherung;
- d. Daten der Lokalangestellten über die Leistungen und das Potenzial sowie über die persönliche und berufliche Entwicklung;
- e. erforderliche Daten im Rahmen der Mitwirkung beim Vollzug des Sozialversicherungsrechts;
- f. Verfahrensakte und Entscheide von Behörden, die sich auf die Arbeit beziehen;
- g. Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Art. 13 Bearbeitung von Daten

Die Daten dürfen in den Informationssystemen bearbeitet werden, die das Eidgenössische Personalamt (EPA) den Arbeitgebern der Bundesverwaltung zur Verfügung stellt.

Art. 14 Bekanntgabe von Daten

Daten nach Artikel 12 Buchstaben a und c können dem Krankenversicherer des EDA bekanntgegeben werden, sofern sie im Einzelfall für weitere Abklärungen der Kostenübernahme unerlässlich sind.

5. Abschnitt: Honorar-Konsularvertreterinnen und -vertreter und ihre Angehörigen**Art. 15** Zweck und Personen

Das EDA bearbeitet von Honorar-Konsularvertreterinnen und -vertretern und ihren Angehörigen diejenigen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Artikel 74 der Auslandschweizerverordnung vom 7. Oktober 2015⁹ erforderlich sind, insbesondere für:

- a. die Ermittlung der erforderlichen personellen Ressourcen;
- b. die Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen durch Gewinnung von Honorar-Konsularvertreterinnen und -vertretern;
- c. die Lohn- und Gehaltsabrechnung und das Anlegen von Personalakten;
- d. die Gewährleistung der Sicherheit der betroffenen Personen;
- e. die Wahrnehmung der Interessen der Schweiz.

Art. 16 Daten

Das EDA kann folgende besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:

- a. Daten zur Person und ihren Angehörigen;
- b. Daten über die Gesundheit in Bezug auf die Fähigkeit, die Funktion als Honorar-Konsularvertreterin oder -vertreter wahrzunehmen;
- c. Verfahrensakte und Entscheide von Behörden, die sich auf die Honorar-Konsularvertreterinnen und -vertreter beziehen;
- d. Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.

Art. 17 Bearbeitung von Daten

Die Daten dürfen in den Informationssystemen bearbeitet werden, die das EPA den Arbeitgebern der Bundesverwaltung zur Verfügung stellt.

6. Abschnitt: Expertinnen und Experten für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe und ihre Angehörigen**Art. 18** Zweck und Personen

Das EDA bearbeitet von Expertinnen und Experten für die Friedensförderung, die Stärkung der Menschenrechte und die humanitäre Hilfe und ihren Angehörigen diejenigen Daten, die zur Erfüllung seiner Rekrutierungsaufgaben erforderlich sind, insbesondere für:

- a. die Ermittlung der erforderlichen personellen Ressourcen;
- b. die Sicherung der erforderlichen personellen Ressourcen durch Gewinnung von Expertinnen und Experten;
- c. die Verwaltung der Dossiers der Expertinnen und Experten;
- d. die Förderung und Bindung von Expertinnen und Experten;

⁹ SR 195.11

- e. die Erhaltung und Verbesserung der Qualifikation der Expertinnen und Experten;
- f. die Planung, Steuerung und Kontrolle durch Datenanalysen, Vergleiche, Berichterstattung und Massnahmenplanung;
- g. die Beurteilung eines möglichen Auslandeinsatzes einer Expertin oder eines Experten in Begleitung ihrer bzw. seiner Angehörigen;
- h. die Gewährleistung der Sicherheit der betroffenen Personen;
- i. die Wahrnehmung der Interessen der Schweiz.

Art. 19 Daten

Das EDA kann folgende besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:

- a. Daten zur Person und ihren Angehörigen;
- b. Daten über religiöse Ansichten und Tätigkeiten, die sich auf einen künftigen Einsatz der Expertinnen und Experten auswirken können;
- c. Daten über die Intimsphäre, die sich auf einen künftigen Einsatz der Expertinnen und Experten auswirken können;
- d. Daten über die Gesundheit in Bezug auf die Arbeitsfähigkeit der Expertinnen und Experten;
- e. Daten über die Leistungen und das Potenzial sowie über die persönliche und berufliche Entwicklung der Expertinnen und Experten;
- f. Verfahrensakten und Entscheide von Behörden, die sich auf einen künftigen Einsatz der Expertinnen und Experten auswirken können.

Art. 20 Bekanntgabe von Daten

Das EDA darf Daten von Expertinnen und Experten, einschliesslich besonders schützenswerte Personendaten, an potenzielle Arbeitgeber bekanntgeben, wenn die betroffene Person der Bekanntgabe vorgängig zugestimmt hat.

7. Abschnitt Begünstigte Personen von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen**Art. 21** Zweck und Personen

Das EDA bearbeitet von begünstigten Personen im Sinne von Artikel 2 Absatz 2 des Gaststaatgesetzes vom 22. Juni 2007¹⁰ (GSG) diejenigen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem GSG erforderlich sind.

Art. 22 Daten

¹ Das EDA kann folgende besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten:

- a. Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen, um zur Beilegung von Streitigkeiten beitragen zu können, an denen begünstigte Personen beteiligt sind;
- b. Daten über Massnahmen der sozialen Hilfe zwecks korrekter Umsetzung der Sozialversicherungsgesetzgebung und Ausstellung sowie Verwaltung von Legitimationskarten.

² Für den elektronischen Datenaustausch zwischen amtlichen Personenregistern wird die Versichertennummer nach Artikel 50c AHVG¹¹ verwendet.

Art. 23 Bekanntgabe von Daten

¹ Das EDA kann die Daten an Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden bekanntgeben, sofern diese sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen oder die Daten zur Beilegung von Streitigkeiten beitragen können, an denen Personen nach Artikel 21 oder institutionelle Begünstigte im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 GSG¹² beteiligt sind.

² Es kann Daten über Personen, die bei institutionellen Begünstigten beschäftigt sind, sowie über Personen, die diese Personen begleiten, an diese institutionellen Begünstigten bekanntgeben.

8. Abschnitt: Kandidatinnen und Kandidaten für Posten bei den Vereinten Nationen und bei internationalen Organisationen**Art. 24** Zweck und Personen

Im Rahmen der Koordination und Umsetzung der Politik der Schweiz in den Vereinten Nationen und in internationalen Organisationen bearbeitet das EDA Daten, um Schweizer Kandidaturen zu unterstützen und die Berufung von Schweizerinnen und Schweizern in diese Institutionen zu fördern.

Art. 25 Daten

Das EDA kann folgende besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, wenn sie erforderlich sind, um Kandidaturen bei den Vereinten Nationen und bei internationalen Organisationen zu verfolgen:

¹⁰ SR 192.12

¹¹ SR 831.10

¹² SR 192.12

- a. Daten über religiöse Ansichten;
- b. Daten über die Rassenzugehörigkeit;
- c. Daten über politische Ansichten oder Tätigkeiten.

Art. 26 Bekanntgabe von Daten

Das EDA kann für Schweizer Kandidaturen benötigte Daten potenziellen Arbeitgebern in der Schweiz und im Ausland und Drittstaaten, die bei den Vereinten Nationen oder in der betreffenden internationalen Organisation stimmberechtigt sind, bekanntgeben.

9. Abschnitt: Teilnehmerinnen und Teilnehmer an von der Schweiz organisierten internationalen Konferenzen**Art. 27** Zweck und Personen

Im Rahmen der Organisation von Konferenzen, zur Gewährleistung einer aktiven Präsenz der Schweiz in internationalen Beziehungen, bearbeitet das EDA Daten von teilnehmenden Personen.

Art. 28 Daten

Das EDA kann zu organisatorischen und logistischen Zwecken folgende besonders schützenswerte Personendaten bearbeiten:

- a. Daten über religiöse Ansichten oder Tätigkeiten;
- b. Daten über die Gesundheit.

10. Abschnitt: Personen, die im Bereich der im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen tätig sind**Art. 29** Zweck und Personen

Das EDA bearbeitet von Personen, die im Bereich der im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen tätig sind, diejenigen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Bundesgesetz vom 27. September 2013¹³ über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen erforderlich sind.

Art. 30 Daten

Das EDA kann Daten über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen von Personen bearbeiten, die im Bereich der im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen tätig sind.

3. Kapitel: Schlussbestimmungen**Art. 31** Ausführungsbestimmungen

¹ Der Bundesrat erlässt für jeden Abschnitt Ausführungsbestimmungen über:

- a. den Betrieb von Informationssystemen;
- b. den Katalog der nicht besonders schützenswerten Daten;
- c. die Zuständigkeit für die Datenbearbeitung, insbesondere die Beschaffung, den Zugriff, die Aufbewahrung und die Vernichtung;
- d. die Bekanntgabe der Daten an das Bundesamt für Statistik.

² Er regelt ausserdem die Bearbeitung von besonders schützenswerten Personendaten im Abrufverfahren durch die Direktionen des EDA und die schweizerischen Vertretungen im Ausland, im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Art. 32 Aufhebung und Änderung anderer Erlasse

Die Aufhebung und die Änderung anderer Erlasse werden im Anhang geregelt.

Art. 33 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

...

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates:

Die Bundespräsidentin/Der Bundespräsident:
Der Bundeskanzler:

Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**I**

Das Bundesgesetz vom 24. März 2000 über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten¹⁴ wird aufgehoben. *[Mit der Aufhebung verschwindet der Text aus der SR. In der AS bleibt er erhalten. Um die Aufhebungen nachvollziehen zu können, wird deshalb auf alle AS-Stellen verwiesen.]*

II

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003¹⁵ über Massnahmen zur zivilen Friedensförderung und Stärkung der Menschenrechte

Art. 9 Datenbearbeitung

Für die Bearbeitung von Daten im Zusammenhang mit Massnahmen nach diesem Gesetz gelten die Artikel 18 bis 20 des Bundesgesetzes vom XX.XX.20XX¹⁶ über die Bearbeitung von Personendaten im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten.

2. Bundesgesetz vom 27. September 2013¹⁷ über die im Ausland erbrachten privaten Sicherheitsdienstleistungen

Art. 20

Aufgehoben

3. Bundesgesetz vom 19. März 1976¹⁸ über die internationale Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe

Art. 13a

Aufgehoben

4. Bundesgesetz vom 30. September 2016¹⁹ über die Zusammenarbeit mit den Staaten Osteuropas

Art. 15

Aufgehoben

¹⁴ AS 2000 1915, 2005 2881, 2007 6717, 2008 3437, 2015 3857

¹⁵ SR 193.9

¹⁶ SR 235.2

¹⁷ SR 935.41

¹⁸ SR 974.0

¹⁹ SR 974.1